

## **Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 140 Abs. 1, 28 Abs. 2 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) und der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 2. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 10]), hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 30.07.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, des Amtsdirektors als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeine Vertreter.

### **§ 2 Grundsätze**

- 1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat der Nichtausübung des Mandats die Zahlung vollständig eingestellt.
- 2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge

einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für drei Kalendermonate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des vierten Kalendermonats der Nichtausübung der Dienstgeschäfte einzustellen.

- 3) Im Vertretungsfalle ist die nach Abs. 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Abs. 3 zu kürzen.
- 4) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und der allgemeinen Vertreter zu.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld**

- 1) Die Amtsausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,00 Euro**.
- 2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340,00 Euro**.
- 3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- 4) Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.
- 5) Für jede Sitzung des Amtsausschusses erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**. Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.
- 6) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro** gezahlt.

Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.

- 7) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zusätzlich zum

Sitzungsgeld nach Abs. 5 eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **15,00 Euro**. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

## **§ 5**

### **Dienstaufwandsentschädigung**

- 1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Märkische Schweiz erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 Euro**.
- 2) Die zu allgemeinen Stellvertretern des Hauptverwaltungsbeamten Bestellten, erhalten eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **90,00 Euro**.

## **§ 6**

### **Ersatz des Verdienstauffalls**

- 1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- 2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- 3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## **§ 7**

### **Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

- 1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- 2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf **20,00 Euro** je angefangene Stunde begrenzt.

## **§ 8**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 31.07.2019

M. Böttche  
Amtsdirektor